

von des Testator Geschlecht ein Stipendium auszahlen, falls aber kein Student seines Geschlechtes vorhanden, sothane Zinsen für sich behalten solle.

Da seit dem Ableben Herrn Michael Martin Wirths, weiland Gleits- und Land- Accis- Einnehmers zu Taucha, welcher diese Collatur zuletzt ausgeübt, ein Anderer aus der Wirthschen Familie zu sothaner Collatur sich nicht gemeldet hat und daher nunmehr mit Erlassung der öffentlichen Vorladung desjenigen, welcher als Senior des von ernanntem Dr. Wirth abstammenden Geschlechtes zur Collatur des gedachten Stipendii und resp. zur Erhebung desselben berechtigt, zu verfahren ist, so werden Universitäts- Gerichtswegen hiermit alle und jede, welche als Nachkommen des obgenannten Herrn Dr. Georg Wirth ein Recht auf die Collatur des fraglichen Stipendii und resp. Erhebung desselben zu haben vermeinen, bei Strafe der Ausschließung davon und Verluste der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hiermit geladen, daß sie

den dritten October 1835

zu rechter früher Gerichtszeit an Universitäts- Gerichts- Stelle entweder in Person oder durch genügend legitimirte Bevollmächtigte erscheinen, ihre Legitimationen und ihre Ansprüche an ermeldete Collatur gebührend beibringen und anmelden, dieserhalb mit dem bestellten Contradictor nach Vorschrift des Allerhöchsten Mandats vom 13. November 1779 binnen 6 Wochen verfahren, zum Abschiede oder Urthel beschließen und

den siebenten November 1835,

der Publication eines Präclusivbescheides, wegen der Außengebliebenen,

den ein und zwanzigsten November 1835,

der Inrotulation der Acten zur Einholung eines Erkenntnisses oder zur Abfassung eines Bescheides, und

den dreißigsten December 1835,

der Publication desselben gewärtig seyn, auch die Auswärtigen zu Annahme künftiger Ladungen und Zufertigungen Bevollmächtigte hiesigen Orts bestellen sollen.

Leipzig, den 5. April 1835.

Das Universitätsgericht daselbst.
Dr. Küling.

Böttger, Act.

Notwendige Subhastation. Das auf einer, dem hiesigen Johannis-Hospitale erbzinspflichtigen Stelle erbaute, sub Nr. 1876 in der Johannisvorstadt (Friedrichstraße Nr. 37) allhier gelegene und Herrn Johann Andreas Henkel zugehörige Haus wird ausgeklagter Schuld halber zum Verkauf an den Meistbietenden hiermit öffentlich feilgeboten. Kauflustige haben sich deshalb längstens

den siebzehnten August 1835

bis Mittags um 12 Uhr auf hiesigem Rathhause in der Richterstraße zu melden und ihre Gebote mündlich oder schriftlich zu thun, oder wenigstens zum Licitiren sich anzugeben, und sodann sich zu gewärtigen, daß, wenn der Rathhausseiger gedachten Tages Mittags 12 Uhr ausgeschlagen hat, mit Proclamation der geschehenen oder noch erfolgenden Gebote verfahren und besagtes Haus, nebst Zubehör, dem Meistbietenden zugeschlagen wird.

Bei der auf 2860 Thlr. ausgefallenen gerichtlichen Taxe dieses Hauses sind die davon nach dem Versicherungsquantum von 1000 Thlen. zur Immobilien-Brandcasse und, zu dem vollen Ansätze mit 10 Thlr. 17 Gr. 4 Pf., alljährlich zum Stadtschulden-Tilgungsfonds zu entrichtenden Beiträge unberücksichtigt geblieben, die Taxationschriften aber, welche der im Durchgange des Rathhauses aushängenden Bekanntmachung in Abschrift beigefügt sind, besagen das Nähere.

Eine jüngst gegen die Subhastation des Hauses eingewandte Appellation ist cum clausula generali verworfen worden. Leipzig, den 1. Juni 1835.

Das Stadtgericht zu Leipzig.

Winter, Stadtrichter, R. d. N. S. E. B. D.

Berger, Actuar.

Theater der Stadt Leipzig.

Morgen, den 23. Juni, zum ersten Male: Die Nachtwandlerin (la Somnambule), große Oper von Romani, mit Musik von Bellini.

Mittwoch, den 24. Juni: Die Vertrauten, Lustspiel von Müllner. Hierauf: Pas de deux grotesque, getanzt von Herrn Kretschy und Dornewas. Sodann: Humoristische Studien, Posse von Lebrun. Zum Beschluß, auf Verlangen: Gymnastisch-komische Scene in der Maske des Jocko, dargestellt von Herrn Dornewas.